

Beilage 40.

Gesetz vom
wirksam für das Land Vorarlberg,

womit eine Landtags-Wahlordnung erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Landtags-Wahlordnung für Vorarlberg tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftig zu lauten:

I. Von den Wahlbezirken und
Wahlorten.

§ 1.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bildet jede Stadt einen Wahlbezirk und haben Bregenz, Feldkirch und Bludenz je einen Abgeordneten und Dornbirn zwei Abgeordnete zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirktes bilden einen Wahlkörper.

§ 2.

Die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch hat einen Landtagsabgeordneten zu wählen. Für diese Wahl haben die wirklichen Mitglieder der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§ 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke Bregenz, Feldkirch und Bludenz mit Ausnahme der in § 1 bezeichneten Städte nach ihrem jeweiligen, bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange je einen Wahlbezirk.

§ 4.

In der Wählerklasse der Städte, sowie in der Wählerklasse der Landgemeinden ist jede Ortsgemeinde Wahlort.

In jedem Landgemeindenwahlbezirke bestimmt der Statthalter, welche Ortsgemeinde in demselben Hauptwahlort ist.

§ 5.

Von den im § 3 aufgeführten Wahlbezirken haben Bregenz und Feldkirch je fünf und Bludenz vier Abgeordnete zu wählen.

Alle Wahlberechtigten eines jeden Wahlortes bilden einen Wahlkörper.

§ 6.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der gemischten Wählerklasse (§ 3, III. der Landesordnung) bildet jeder der drei politischen Bezirke Bregenz, Feldkirch, Bludenz nach seinem jeweiligen, bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange je einen Wahlbezirk.

§ 7.

Von den im § 6 aufgeführten Wahlbezirken der gemischten Wählerklasse haben die politischen Bezirke Bregenz und Feldkirch je zwei und der politische Bezirk Bludenz einen Abgeordneten zu wählen.

In dieser Wählerklasse ist jede Ortsgemeinde Wahlort.

Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen ist in den Wahlbezirken Bregenz, Feldkirch und Bludenz die gleichnamige Stadt Hauptwahlort.

Alle Wahlberechtigten eines jeden Wahlortes bilden den Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 8.

Die Abgeordneten der in § 1 angeführten Städte sowie der Landgemeinden (§ 3) sind durch direkte Wahl aller jener eigenberechtigten männlichen und weiblichen Personen zu wählen, welche am Tage der Ausschreibung der Wahl die österr. Staatsbürgerschaft besitzen, das 24. Lebensjahr vollendet haben und in Gemeinden mit 4 oder 3 Wahlkörpern im ersten oder zweiten Wahlkörper, in Gemeinden mit einem Wahlkörper in diesem nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht besitzen oder denen seit wenigstens einem Jahre mindestens 6 K an Grund-, Gebäude-, Erwerb-, Renten- oder Besoldungssteuer oder mehr als 20 K an Personaleinkommensteuer vorgeschrieben wurde.

Alle diese Personen sind jedoch nur dann wahlberechtigt, wenn sie nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Wahlrechte zur Gemeindevertretung nicht ausgenommen oder ausgeschlossen sind.

§ 9.

In der gemischten Wählerklasse sind wahlberechtigt:

- a) alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche am Tage der Ausschreibung der Wahl das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, eigenberechtigt sind und weder nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung noch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Wahlrechte zur Gemeindevertretung ausgenommen oder ausgeschlossen sind, sofern sie weder in der Wählerklasse der Städte noch der Landgemeinden wahlberechtigt sind und wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre an Grund-, Gebäude-, Erwerb-, Renten- oder Besoldungssteuer weniger als 6 K, beziehungsweise an Personaleinkommensteuer weniger als 20 K vorgeschrieben wurde;
- b) alle jene Personen männlichen Geschlechtes, welche, obzwar ihnen keine direkte Staats-

steuer vorgeschrieben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, eigenberechtigt sind, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und weder nach analoger Anwendung der Bestimmungen der Gemeindevahlordnung noch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Wahlrechte zur Gemeindevertretung ausgenommen oder ausgeschlossen sind, sofern sie seit mindestens drei Jahren in der Gemeinde, in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, ihren Wohnsitz haben und weder in der Wählerklasse der Städte noch der Landgemeinden wahlberechtigt sind.

§ 10.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirk und nur persönlich ausüben.

Bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes einer in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gattin hat § 6, Absatz 2, und § 12, Absatz 1, und rücksichtlich der Ausübung des Wahlrechtes von Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität oder einer gewerblichen Unternehmung § 12, Absatz 2, G. W. O. sinngemäße Anwendung zu finden.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte, der Landgemeinden oder der gemischten Wählerklasse wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes (§ 66, Absatz 1 des Ges. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111) aus, wenn er dort wahlberechtigt ist, sonst aber in der Gemeinde, in welcher er die höchste direkte Staatssteuer zahlt.

Wenn der Wahlberechtigte am Tage der Ausschreibung der Wahl mehrere Wohnsitze inne hat, an denen er wahlberechtigt ist, so ist für die Ausübung der Wahl derjenige Wohnsitz maßgebend, an dem derselbe zur Zeit der Ausschreibung der Wahl ein öffentliches Amt bekleidet oder, falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, den Sitz seiner Berufstätigkeit hat oder, wenn auch dieses Kriterium nicht anwendbar ist, wo sich in der angegebenen Zeit sein Hauptwohnsitz befindet.

Kann die Entscheidung gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht getroffen werden, so steht es dem Wahlberechtigten frei, in welcher Wohnsitzgemeinde er sein Wahlrecht ausüben will.

§ 11.

Wählbar als Landtagsabgeordneter ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche

- a) österreichischer Staatsbürger,
- b) dreißig Jahre alt ist,
- c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet und
- d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener der Städte, jener der Landgemeinden oder jener der gemischten Wählerklasse zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 8—10 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für den Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 12.

Von der Wählbarkeit zum Landtage sind unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6 unter Ziffer 1—10 des Gesetzes vom 15. November 1867, N. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, sind während der Dauer der Konkursverhandlung zu Landtagsabgeordneten nicht wählbar. (§ 11, lit. c, L. W. D.)

II. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 13.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statt-

halters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten in der gemischten Wählerklasse, dann die Abgeordneten der Landgemeinden und zuletzt die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer gewählt und daß die Wahlen für jede dieser Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 14.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die amtliche Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Landes bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse der Handels- und Gewerbekammer durch die amtliche Landeszeitung, bezüglich der gemischten Wählerklasse durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

In gleicher Weise wie in der gemischten Wählerklasse ist die Ausschreibung einer Ergänzungswahl für einen einzelnen Bezirk in den Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden zu verlautbaren.

§ 15.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von den zu deren Anfertigung berufenen Organen in Ordnung zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl doppelt anzufertigen.

§ 16.

Die Wahlberechtigten einer jeden Gemeinde sowohl in der Wählerklasse der Städte wie der Land-

gemeinden (§ 4) als auch der gemischten Wählerklasse (§ 6) sind von dem Gemeindevorsteher in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Charakters und der Wohnung in besonderen Wählerlisten unter Beobachtung der Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und des § 12 einzutragen.

Wenn die Wahlhandlung innerhalb einer Gemeinde in mehreren Wahllokalen, denen die Wähler gemäß § 22, 3. Abs. 2. W. O. zugewiesen werden, vollzogen werden soll, sind die Wählerlisten entsprechend abgefordert anzufertigen.

Die Wählerlisten sind mindestens in doppelter Ausfertigung anzulegen.

§ 17.

Nach Fertigstellung der Wählerliste hat der Gemeindevorsteher beide Ausfertigungen derselben an die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Bezirksbehörde vorzulegen.

Die landesfürstliche politische Behörde hat wahrgenommene Unrichtigkeiten in der Wählerliste von Amts wegen richtig zu stellen und eine Ausfertigung der berichtigten Liste dem Gemeindevorsteher zurückzustellen, welcher die Liste 14 Tage hindurch im Amtsklokal der Gemeinde täglich eine von der politischen Behörde zu bestimmende, öffentlich zu verlautbarende Zeit zu jedermanns Einsicht aufzulegen und die Auflegung der Wählerliste unter Anberaumung einer vom Tage der geschenehen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist von 14 Tagen öffentlich bekanntzumachen hat. In den im § 22, dritter Absatz, vorgesehenen Fällen sind die Wählerlisten innerhalb der Gemeindeteile, für welche dieselben bestimmt sind, aufzulegen.

Die Abschriftnahme der Wählerliste ist den Wahlberechtigten zur Zeit der Amtsstunden und während der ganzen Dauer ihrer Auflage gestattet.

In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern hat der Gemeindevorsteher die Wählerliste auf Kosten der Gemeinde in Druck erscheinen zu lassen und, insofern in der Gemeinde ein Kundmachungsorgan (Gemeindeblatt) besteht, dieselbe als Beilage diesem Organe anzufügen. Mit dem Tage dieser Kundmachung beginnt die Frist der öffentlichen Auflage. Wenn eine dieser Gemeinden kein solches

Kundmachungsorgan besitzt, hat der Gemeindevorsteher spätestens mit dem Tage der öffentlichen Auflegung der Wählerliste diese den Wahlberechtigten zustellen zu lassen.

§ 18.

Gegen die Wählerlisten können wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten von den in der Wählerliste des betreffenden Wahlkörpers Eingetragenen, wegen Weglassung von Wahlberechtigten von den in der Wählerliste des betreffenden Wahlkörpers Eingetragenen, sowie von denjenigen, welche die Aufnahme in die betreffende Wählerliste verlangen, beim Gemeindevorsteher Reklamationen eingebracht werden, welche von ihm innerhalb drei Tagen der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen sind.

Die Reklamation ist für jeden Reklamationsfall abgefordert zu überreichen; falls wegen Weglassung eines Wahlberechtigten reklamiert wird, sind die Dokumente, welche zum Nachweise seiner Wahlberechtigung erforderlich sind, der Reklamation anzuschließen, wenn nicht aus den dem Gemeindeamte zur Verfügung stehenden Daten dessen Wahlberechtigung ersichtlich ist.

Reklamationen und Berufungen, bei denen diese Vorschriften nicht beobachtet wurden, sind ohne weiteres abzuweisen.

Wird die Streichung eines in der Wählerliste Eingetragenen verlangt, so ist demselben vor der Entscheidung noch Gelegenheit zu bieten, sich hierüber beim Gemeindevorsteher oder bei der zur Entscheidung berufenen Behörde mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden zu äußern.

Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde kann von demjenigen, welcher die Reklamation eingebracht hat oder dessen Person die gefällte Entscheidung betrifft, innerhalb drei Tagen die Berufung an die Statthalterei eingebracht werden.

Die Entscheidung der Statthalterei ist in jedem Falle endgültig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Falls durch eine Entscheidung einer Reklamation Folge gegeben wurde, hat die zur Reklama-

tionsentscheidung berufene politische Behörde (§ 17, 1. Absatz und § 18, 1. Absatz) die der Entscheidung entsprechende Richtigstellung der Wählerliste durchzuführen.

Die zur Reklamationsentscheidung berufene politische Behörde hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine diejenigen in die Wählerliste eingetragenen Personen aus derselben zu streichen, bei welchen der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder ein Umstand, der gemäß der Bestimmungen der §§ 8 und 9 die Ausnahme oder die Ausschließung von der Wahlberechtigung begründet, platzgegriffen hat oder nachträglich zutage getreten ist.

Die von der landesfürstlichen politischen Behörde vorgenommenen Berichtigungen der Wählerliste sind dem Gemeindevorsteher mitzuteilen, damit diese Berichtigungen auch in der bei dem Gemeindeamte verwahrten Ausfertigung dieser Liste durchgeführt werden.

§ 19.

Sobald die Wählerliste nach erfolgter Entscheidung der Reklamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern von der in § 17, 1. Absatz, bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörde, welche für den Wahlort in Betracht kommt, zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen.

Die Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung und endlich den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.

Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, an dem in der Kundmachung zu bezeichnenden Orte persönlich zu erheben.

Anstatt verloren gegangener Legitimationskarten sind den Wahlberechtigten auf ihr Ver-

langen von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Wahltag vom Wahlkommissär Duplikate der Legitimationskarten auszufertigen.

§ 20.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmabgabe sind in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert werde.

§ 21.

Die Wahl des Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer (§ 2) erfolgt nach den für sonstige Wahlen in die Handels- und Gewerbekammer bestehenden Vorschriften, dagegen werden die Abgeordneten der Wählerklasse der Städte (§ 1) sowie die Abgeordneten der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3) und die Abgeordneten der gemischten Wählerklasse (§ 6) in den einzelnen Wahlbezirken mit relativer Mehrheitswahl gewählt.

IV. Von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten.

§ 22.

Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung wird einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern, in Gemeinden unter 1000 Einwohnern aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat.

In der Regel ist in jedem Wahlorte eine Wahlkommission einzusetzen.

Wenn es mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung oder die Anzahl der Bevölkerung notwendig erscheint, kann in einzelnen Gemeinden die Bestellung mehrerer Wahlkommissionen innerhalb des ganzen Gemeindegebietes von der Gemeinde unmittelbar vorgelegten landesfürstlichen politischen Behörde bestimmt werden. Hierbei hat die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen nach territorialer Zugehörigkeit oder nach alphabetischer Ordnung zu erfolgen; derartige Verfügungen sind in der

Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Für jede Wahlkommission ist von der Gemeinde des Wahlortes ein geeignetes Lokal beizustellen.

§ 23.

Der Wahlkommissär wird von jener Bezirkshauptmannschaft bestimmt, in deren Bezirke der Wahlort gelegen ist oder die von der politischen Landesbehörde mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird.

Das Amt des Wahlkommissärs ist, unbeschadet der für öffentliche Beamte geltenden Vorschriften, ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder verpflichtet ist, der an dem Wahlorte wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.

§ 24.

Je drei, beziehungsweise zwei Mitglieder der Wahlkommission werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär aus den an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs, beziehungsweise vier Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente, bezw. fünfte Mitglied der Wahlkommission, welches an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein muß.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zustande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär benannt.

Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

§ 25.

Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch relative Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleich geteilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

§ 26.

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu:

- a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;
- b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen in Frage kommt oder
- c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in die Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine Einsprache im Sinne der Absätze a und c kann nicht nur vom Wahlkommissär und von Mitgliedern der Wahlkommission, sondern auch von den Wählern, von diesen mündlich oder schriftlich, und zwar nur insoweit, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und in dem unter c erwähnten Falle nur insoweit erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person seit der Feststellung der Wählerliste aus den in den §§ 8 und 9 bezüglich der Ausnahme und Ausschließung aufgeführten Gründen die Wahlberechtigung verloren hat.

Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahllaktes erfolgen.

Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.

§ 27.

Der Wahlkommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Ueberschrei-

tungen des Wirkungsbereiches von seiten der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen.

§ 28.

Die den Wählern ausgefolgten Legitimationskarten haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und innerhalb der festgesetzten Stunden zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Nur die mit der Legitimationskarte versehenen Wähler haben behufs Abgabe der Stimmen Zutritt in das Wahllokal; nach Abgabe der Stimmen haben dieselben das Wahllokal wieder zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, sind die Wähler nur einzeln in das Wahllokal einzulassen. Eine solche Verfügung kann von der politischen Bezirksbehörde oder vom Wahlkommissär getroffen werden.

Dem Wahlliste sind über Wunsch der wahlwerbenden Parteien zwei bis fünf — in Gemeinden mit über 2000 Einwohnern bis zehn — Vertrauensmänner aus der Mitte der Wahlberechtigten beizuziehen, welche dem Wahlliste bis zur Verkündigung des Ergebnisses der Stimmenzählung anzuwohnen berechtigt sind.

Diese Vertrauensmänner werden vor der Wahl von den wahlwerbenden Parteien der politischen Bezirksbehörde namhaft gemacht, welche die entsprechende Anzahl aus der Mitte der Vorschlagene unter tunlichster Berücksichtigung aller wahlwerbenden Parteien bestimmt.

Die Vertrauensmänner haben lediglich als Zeugen der Wahlhandlung zu fungieren und steht ihnen außer der nach § 26, lit. a) und c) den Wählern zustehenden Einsprache kein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung zu.

Während der Wahlhandlung sind im Wahllokale sowie in dem Gebäude, in dem sich dieses Lokal befindet, und in der näheren Umgebung um das Gebäude in dem Umkreise, welcher von der politischen Bezirksbehörde bestimmt wird, Ansprachen an die Wähler sowie sonstige Wahlagitacionen jeder Art untersagt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokale sich ungestört vollziehen kann.

§ 29.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerliste nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Kann mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Konstituierung der Wahlkommission nicht erfolgen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

§ 30.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Kuberte bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel in amtlichen Kuberten, welche der Landesauschuß den Gemeinden verabsolgt.

Die Stimmzettel müssen von weißem, nicht steifem Papier sein und dürfen keine äußeren Kennzeichen tragen.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmen abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmen von seiten der Wähler.

Die Personen, die ihre Stimmen abgeben, sind in dem Abstimmungsverzeichnisse, von dem eine Ausfertigung vom Schriftführer und eine zweite von einem Mitgliede der Wahlkommission zu führen ist, mit Namen einzutragen.

§ 31.

Im Wahllokale wird jedem Stimmberechtigten gegen Vorweis der Legitimationskarte das amtliche Wahlkubert übergeben.

Die Wahlkommission ist dafür verantwortlich, daß jeder Stimmende unmittelbar darauf in angrenzender Zelle, gegen Beobachtung vollkommen geschützt, den Stimmzettel, auf welchem der von ihm Gewählte durch Schrift, Druck oder andere Vervielfältigung namentlich zu bezeichnen ist, in das Kubert zu legen vermag.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so sind auf dem Stimmzettel soviele Namen zu verzeichnen, als Abgeordnete zu wählen sind.

Aus dieser Zelle tritt sodann der Wähler sofort vor die Wahlkommission, übergibt dem Vorsitzenden derselben die Legitimationskarte und seinen im amtlichen Kuvert befindlichen Stimmzettel. Sobald sein Name in der Wählerliste vermerkt ist, legt der Vorsitzende das Kuvert uneröffnet in die Wahlurne.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, in die Zelle zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in das Kuvert zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Es dürfen nur solche Wahlzellen und Wahlurnen in Verwendung kommen, welche ihrem Zwecke entsprechen. Die näheren Bestimmungen über ihre Beschaffenheit setzt die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesauschusses fest.

§ 32.

Die Stimmabgabe ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde in dem Wahllokale und in dem von der Wahlkommission für die Wähler bestimmten Warte- raume oder unmittelbar vor dem Wahllokale zur Wahl erschienen sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Jede Verschiebung oder Verlängerung ist rechtzeitig auf die ortsübliche Weise zu verlautbaren.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

§ 33.

Nach Abschluß der Stimmgebung, welcher von dem Vorsitzenden der Wahlkommission ausgesprochen wird, ist das Wahllokal, in dem nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Wahlkommission nebst dem Schriftführer und den Vertrauensmännern (§ 28) zu verbleiben haben, zu schließen.

Vor der Scrutinierung werden die Kuverte von dem Vorsitzenden der Wahlkommission in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, deren Namen in Abstimmungsverzeichnisse angeführt sind, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

Hienach eröffnet ein Mitglied der Wahlkommission jedes Kuvvert, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergibt denselben dem Vorsitzenden, welcher ihn nach lauter Verlesung an ein anderes Mitglied weiterreicht, das die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Befinden sich in einem Kuverte mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn, sie auf dieselben Namen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

§ 34.

Bei der Vornahme der Stimmzählung ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, welche beiden Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen sind.

In der Stimmliste ist jeder, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. s. f. beizusetzen.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Na-

men unberücksichtigt zu lassen, wobei von oben nach unten und von links nach rechts gezählt wird. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmal verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, die auf eine in Gemäßheit der §§ 11 und 12 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person fallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft, oder deren Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind, endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht annehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung des Rekurses.

Das Resultat der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt zu geben.

§ 35.

Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der gültigen, wie auch der für ungültig erkannten Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission nach Wiedereröffnung des Wahllokales zu verlautbaren.

Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hiervon im Wahlprotokolle anzuführen.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt an die politische Landesbehörde einzusenden. In den

Fällen jedoch, wo zur Ermittlung des Gesamtergebnisses einer Wahl eine Hauptwahlkommission bestellt wurde, hat der Wahlkommissär den Wahlakt an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär einzusenden.

§ 36.

Die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungsakte hat eine Hauptwahlkommission vorzunehmen, welche zu diesem Behufe die von den einzelnen Wahlkommissionen an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär eingesendeten Wahlakten von diesem zu übernehmen hat.

Die Hauptwahlkommission versammelt sich in Gegenwart des Wahlkommissärs, an dem von der politischen Landesbehörde bestimmten Orte und hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen, von denen je drei Mitglieder von der Gemeindevertretung des Sitzes der Hauptwahlkommission und von dem Wahlkommissär aus den an diesem Orte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt werden; das siebente Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 24 gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern mit relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

Während der Ermittlung des Wahlergebnisses haben nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Hauptwahlkommission Zutritt in das Lokal dieser Kommission.

Die Hauptwahlkommission hat die von den einzelnen Wahlkommissionen festgestellten Ergebnisse der Wahlhandlungen zusammenzustellen, ohne sich in eine Ueberprüfung der Amtshandlung dieser letzteren Kommissionen einzulassen.

Nach Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben und unter Anschluß der von den einzelnen Wahlkommissionen eingelangten Wahlakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben, welcher alle Akten an die politische Landesbehörde einzusenden hat.

Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission verlautbart das Ergebnis der Wahl nach Eröffnung des Kommissionslokales.

§ 37.

Als gewählter Abgeordneter ist derjenige, beziehungsweise sind diejenigen anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten als Abgeordnete in dem betreffenden Wahlbezirke zu wählen sind, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission (Hauptwahlkommission) zu ziehende Los, wer von ihnen gewählt erscheint.

V. Wahlzertifikat und Prüfung der Wahlen durch den Landtag.

§ 38.

Der Chef der politischen Landesbehörde hat nach Einsichtnahme in die nach §§ 35 und 36 an diese Behörde gelangten Wahllisten jedem gewählten Abgeordneten, sofern die in den §§ 11 und 12 aufgestellten Voraussetzungen der Wählbarkeit zutreffen, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches den Gewählten zum Eintritte in den Landtag berechtigt.

Wenn wegen des Mangels einer der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn der Landtag die Wahl ungültig erklärt.

Sämtliche Wahllisten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§ 30 der Landesordnung).

§ 39.

Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach Zutritt des neuen Landtages, im Falle einer Er-

satzwahl nach Eröffnung des betreffenden Sessionsabschnittes zu erklären, welche Wahl er annimmt. Erfolgt eine solche Erklärung in dieser Frist nicht, so ist durch eine vom Landeshauptmann in öffentlicher Sitzung vorgenommene Auslosung zu entscheiden, für welchen Wahlbezirk die Wahl zu gelten hat. Bezüglich des freiverordneten Wahlbezirkes ist eine Neuwahl auszusprechen.

§ 40.

Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen sechs Monaten nach der Wahl eines Abgeordneten die Notwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle tritt, so ist sie auf Grund der bei der letztvorangegangenen Wahl benützten Wählerlisten vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen der Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt worden ist.

§ 41.

Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderung der Landtagswahlordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder und die Zustimmung von Zweidritteln der Anwesenden erforderlich.

Artikel II.

Dieses Gesetz, durch welches die Landtagswahlordnung für Vorarlberg in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1902, L. G. Bl. Nr. 29, aufgehoben wird, tritt gleichzeitig mit den Gesetzen über die Abänderung der Landesordnung vom . . . L. G. Bl. Nr. . . . , der Abänderung der Gemeindeordnung vom L. G. Bl. Nr. . . . und dem Gesetze vom L. G. Bl. Nr. . . . , womit eine Gemeindewahlordnung erlassen wird, mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt.